

Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zur Geschlechtergleichstellung im Sport

(2014/C 183/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern zählt zu den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der Europäischen Union und zu ihren Zielen und Aufgaben; die Union hat insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Gleichstellungsaspekt in allen Bereichen ihres Handelns durchgängig berücksichtigt wird⁽¹⁾.
2. Die Gleichstellung der Geschlechter ist in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben.
3. In ihrer Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010-2015)⁽²⁾ nennt die Kommission fünf Aktionsschwerpunkte, und zwar gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit, gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, Gleichstellung in Entscheidungsprozessen, Schutz der Würde und Unversehrtheit (Beendigung der Gewalt gegen Frauen) sowie Gleichstellung in der Außenpolitik; sie sagt darin zu, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in allen Politikbereichen der EU zu fördern. In ihrer Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports⁽³⁾ hat die Kommission Maßnahmen vorgeschlagen, die speziell auf den Zugang von Migrantinnen und ethnischen Minderheiten angehörenden Frauen zum Sport, auf den Zugang zu Entscheidungspositionen sowie auf die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen ausgerichtet sind.
4. Die Gleichstellung der Geschlechter ist für das Erreichen der von der EU verfolgten Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie für die Gewährleistung eines nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung der demographischen Herausforderung von entscheidender Bedeutung.
5. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat Schlussfolgerungen zu verschiedenen relevanten Aspekten der Geschlechtergleichstellung angenommen⁽⁴⁾, insbesondere Schlussfolgerungen zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) und Schlussfolgerungen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010-2015).
6. Auf der EU-Konferenz über Geschlechtergleichstellung im Sport, die am 3./4. Dezember 2013 in Vilnius stattfand, wurde geprüft, mit welchen Strategien die Geschlechtergleichstellung im Sport bis 2016-2020 verwirklicht werden könnte, wobei die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sportbewegung aufgerufen wurden, einen Plan mit strategischen Maßnahmen auf diesem Gebiet zu entwickeln.
7. In der Erklärung von Brighton, die auf der ersten Weltkonferenz über Frauen und Sport (Brighton, Vereinigtes Königreich, 1994) verabschiedet wurde, wie auch in der Athener Erklärung (2004) und der Berliner Erklärung (2013) der UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister werden spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Sport gefordert.
8. Auf der Konferenz zum Thema „Gewalt gegen Frauen in der EU: Missbrauch zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit und online“, die am 5. März 2014 in Brüssel stattfand, wurden die Ergebnisse einer von der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) durchgeführten Erhebung⁽⁵⁾ über Gewalt gegen Frauen vorgestellt. Danach haben 33 % der Frauen bereits physische und/oder sexuelle Gewalt erlitten, 32 % der Frauen, die sexuell belästigt wurden, sagten aus, dass der Täter ihr Chef, ein Kollege oder ein Kunde war. Die Mehrheit der weiblichen Opfer haben ihre Erfahrungen weder bei der Polizei noch bei einer Opferschutzorganisation gemeldet⁽⁶⁾.
9. Bei dem vom hellenischen Vorsitz am 20. März 2014 in Athen veranstalteten Seminar zum Thema „Geschlechtsspezifische Gewalt im Sport: Schutz von Minderjährigen“ wurde dazu aufgerufen, die Geschlechtergleichstellung im Sport auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports, einschließlich der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sport, zu thematisieren und regelmäßig zu überwachen und Art und Umfang der geschlechtsspezifischen Gewalt zu evaluieren; dabei solle besonderes Augenmerk auf den Leistungssport, die Beziehung zwischen Trainer und Sportler, die Menschen in der Umgebung der Trainer und Sportler und die

⁽¹⁾ Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV sowie Artikel 8 AEUV.

⁽²⁾ Dok. 13767/10.

⁽³⁾ Dok. 5597/11.

⁽⁴⁾ Dok. 7370/11 bzw. 18127/10.

⁽⁵⁾ Die Erhebung beruht auf der persönlichen Befragung von 42 000 Frauen im Alter von 18-74 Jahren in den 28 EU-Mitgliedstaaten.

⁽⁶⁾ <http://fra.europa.eu/en/vaw-survey-results>

Beziehungen der Sportler untereinander gelegt werden. Außerdem müssten für Sportler, die beim Sport sexuell belästigt werden oder Gewalt erleiden, ausreichende Instrumente (z. B. Opferschutzdienste, Beratung und Telefonhotlines) entwickelt werden;

IN KENNTNIS FOLGENDER TATSACHEN:

10. Der Geschlechtergleichstellung im Sport wird in bestimmten Mitgliedstaaten bereits gebührende Beachtung geschenkt. Auch auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene und auf Ebene der internationalen Sportbewegung ist bereits einiges getan worden, jedoch hat die Geschlechtergleichstellung noch kein annehmbares Maß erreicht und in zahlreichen Mitgliedstaaten und in der internationalen Sportbewegung fehlt es bisher noch an konkreten Maßnahmen.
11. Da im Sport auch Minderjährige aktiv sind, handelt es sich um ein Umfeld, in dem, u. a. durch das zwischen einzelnen Personen entstandene Vertrauensverhältnis, das Risiko der Gewalt und sexuellen Belästigung nicht ausgeschlossen werden kann.
12. Frauen sind in vielen Bereichen des Sports unterrepräsentiert. Aus der Eurobarometer-Umfrage 2013 zu Sport und körperlicher Aktivität geht hervor, dass Mädchen und Frauen sich immer noch in geringerem Maße sportlich betätigen als Jungen und Männer.
13. Die Zahl der Frauen, die in den Sportverbänden führende Positionen innehaben oder als Trainerinnen tätig sind, ist noch immer niedrig.
14. Geschlechtsspezifische Gewalt im Sport, insbesondere sexuelle Belästigung und Missbrauch von Minderjährigen, ist ein erhebliches Problem, das noch näher untersucht werden muss, damit es besser verstanden wird.
15. Geschlechterrollen werden ab einem sehr jungen Alter vermittelt und begünstigt und können die Wünsche, Interessen und Ziele von Frauen und Männern im privaten und öffentlichen Leben beeinflussen.
16. Die Medien, einschließlich der Werbebranche, tragen zur Weitergabe von kulturell überlieferten Stereotypen und Vorstellungen von Frauen und Männern bei und können bei der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen eine wichtige Rolle spielen.
17. In seinen Schlussfolgerungen zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung⁽¹⁾ hat der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen bei sportbezogenen Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf Führungspositionen, zu fördern und sich mit dem Sport im Zusammenhang mit den Geschlechterrollen gemäß der EU-Gleichstellungsstrategie zu befassen. Darüber hinaus sollte geschlechtsspezifische Gewalt bekämpft werden, damit Frauen und Männer ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können und gleichgestellt sind;

UNTERSTREICHEN DAS POTENZIAL DES SPORTS ZUR BEWÄLTIGUNG FOLGENDER HERAUSFORDERUNGEN:

18. Sport kann ein wirksames Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit und sozialer Inklusion sein. Allein durch Rechtsvorschriften kann eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter nicht erreicht werden. Auch spezifische Maßnahmen und Gender-Mainstreaming sind erforderlich, um sicherzustellen, dass das erhebliche Potenzial des Sports in diesem Bereich — aufgrund seiner Bedeutung etwa für die Ausformung der Identität von Kindern und jungen Menschen — ausgeschöpft wird.
19. Der Sport könnte die Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der Frauen und Männer und damit ihre Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit steigern. Der Sport könnte von einer stärker gleichstellungsorientierten Personalauswahl profitieren und er wird eine entsprechende Entwicklung durchmachen, wobei sich mehr Frauen und Männer für Sport begeistern und neue und innovative Ansätze für Training, Management und die Schiedsrichtertätigkeit entstehen werden;

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 5.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS:

20. die Entwicklung und Durchführung nationaler Aktionspläne, allgemeiner Vereinbarungen oder Strategien zur Geschlechtergleichstellung im Sport in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung in Erwägung zu ziehen;
21. den Wert der Diversität und des Geschlechtergleichgewichts in der Sportverwaltung hervorzuheben und die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports zu fördern;
22. zu prüfen, ob nicht Lehrmaterialien für die Fortbildung von Entscheidungsträgern und Trainern im Sportbereich sowie für Eltern entwickelt und eingesetzt werden können, um zum Abbau von Geschlechterstereotypen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Bildung und des Sporttrainings beizutragen;
23. die Erarbeitung von politischen Strategien und Programmen zum Abbau von Geschlechterstereotypen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Lehrplänen und im praktischen Unterricht ab einem frühen Alter in Erwägung zu ziehen; dazu zählen auch Forschungsarbeiten, Studien, Statistiken und Analysen zu der Frage, wie sich Geschlechterstereotypen auf die Bemühungen um eine wirkliche Geschlechtergleichstellung im Sport auswirken;
24. die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im Sport bereits bei Kindern zu fördern und den Schutz der Opfer oder potenziellen Opfer sexueller Gewalt im Sport zu verbessern; bewährte Verfahren auszutauschen, mit denen Sportorganisationen sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung im Sport vorbeugen und dagegen vorgehen können;
25. zu prüfen, ob nicht bei großen Sportereignissen Präventions- und Sensibilisierungskampagnen zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ durchgeführt werden können;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN SOWIE UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND UNTER WAHRUNG DER VERANTWORTUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE SPORTPOLITIK:

26. zu prüfen, ob gemeinsam mit Sportorganisationen angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen entwickelt werden können, um im Einklang mit einzelstaatlichem und EU-Recht sowie mit einschlägigen Datenschutzgesetzen die Personen, die im Sportbereich arbeiten (in erster Linie mit Minderjährigen), auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei diesen Maßnahmen könnte es sich um Systeme für die Registrierung von Personen, Gespräche oder Referenzen handeln (u. a. polizeiliche Führungszeugnisse);
27. die Geschlechterperspektive in der Sportpolitik zu stärken und ihr durchgängig Rechnung zu tragen und den Abbau von Geschlechterstereotypen durch Sport und andere damit zusammenhängende politische Maßnahmen sowie EU-Programme auf allen Ebenen im Einklang mit dem Grundsatz der Integrität des Sports zu fördern;
28. den Aspekt der Gleichstellung im Sport bei künftigen einschlägigen Maßnahmen zur Förderung des Sports auf nationaler und EU-Ebene zu berücksichtigen;
29. die Zugänglichkeit europäischer Programme wie Erasmus+ sowie gegebenenfalls anderer Finanzierungsinstrumente der EU für alle interessierten Kreise zu verbessern und zur Teilnahme daran zu ermutigen, um die Geschlechtergleichstellung im Sport zu fördern und dabei insbesondere die Trainer und die Trainerausbildung sowie eine faire Darstellung des Sports in den Medien in den Mittelpunkt zu rücken;
30. zu prüfen, ob die Berücksichtigung der Ziele der Geschlechtergleichstellung durch Sportorganisationen gegebenenfalls zur Bedingung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel gemacht werden kann;
31. darauf hinzuwirken, dass öffentliche Stellen vorgeschlagene Sportprojekte und -programme auch nach praktischen geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten bewerten;
32. zu erwägen, Leitlinien zu erarbeiten, mit denen die Durchführung von Leitaktionen auf EU-Ebene unterstützt werden könnte;
33. zu prüfen, ob nicht in Zusammenarbeit mit internationalen Sportgremien eine Liste mit Verpflichtungen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung im Sport erstellt werden kann;

APPELLIERT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUTONOMIE DER SPORTORGANISATIONEN AN DIESE ORGANISATIONEN UND AN DIE INTERESSIERTEN KREISE:

34. die Entwicklung und Durchführung von Aktionsplänen und Strategien zur Geschlechtergleichstellung im Sport in Erwägung zu ziehen;
35. den Wert der Diversität und des Geschlechtergleichgewichts in der Sportverwaltung und bei Trainern hervorzuheben und die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports zu fördern;
36. die Geschlechtergleichstellung im Sport in Erwägung zu ziehen und durchgängig zu berücksichtigen und den Abbau von Geschlechterstereotypen durch Werbekampagnen sowie die Entwicklung und den Einsatz von Lehrmaterialien für die Fortbildung von Entscheidungsträgern und Trainern im Sport für alle Altersgruppen zu fördern;
37. spezifische Maßnahmen und Verfahren betreffend die geschlechtsspezifische Gewalt in Ethikkodizes aufzunehmen und zielgerichtete Maßnahmen, wie die Einrichtung von Hotlines und spezifischen Hilfsdiensten für die Betroffenen, in Erwägung zu ziehen;
38. die geschlechtsneutrale Sportberichterstattung in den Medien zu fördern;
39. sich für ein besseres Geschlechtergleichgewicht in den Exekutivgremien und Ausschüssen im Bereich des Sports sowie in Verwaltung und Training einzusetzen und sich um die Beseitigung nicht rechtlicher Hindernisse, die Frauen davon abhalten, entsprechende Funktionen zu übernehmen, zu bemühen;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF:

40. der Geschlechterperspektive bei allen Aspekten der Sportpolitik durchgängig Rechnung zu tragen und den Abbau von Geschlechterstereotypen im Sport auf allen Ebenen zu fördern;
 41. die konkrete Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Sozialpartnern im Rahmen des sozialen Dialogs und mit der Sportbewegung im Rahmen des strukturierten Dialogs zu fördern, um die geschlechtsspezifischen Diskrepanzen, die in verschiedenen Bereichen, auch auf dem Arbeitsmarkt, bestehen, abzubauen;
 42. grenzüberschreitende Initiativen (z. B. Sensibilisierungskampagnen, Austausch bewährter Verfahren, Untersuchungen, Netzwerke, Projekte), die auf die Durchführung nationaler und internationaler strategischer Maßnahmen betreffend die Geschlechtergleichstellung im Sport abzielen, im Rahmen von EU-Förderprogrammen, einschließlich Erasmus+, zu unterstützen, wobei die Entscheidungsprozesse in den Sportverbänden, das Training und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie negativer Stereotypen im Sport in den Mittelpunkt zu rücken sind;
 43. die Geschlechtergleichstellung im Sport auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports mit besonderem Augenmerk auf Training, Management und Schiedsrichtertätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen zu erforschen; ferner eine spezifische Studie zur Evaluierung der Art und des Umfangs der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sport in Auftrag zu geben;
 44. die Entwicklung geeigneter Instrumente des Gender-Mainstreaming zu unterstützen und ihre Nutzung zu fördern, wie etwa Gender-Budgeting und geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen, und die Anwendung dieser Instrumente im Rahmen von Erasmus+ und gegebenenfalls anderer Finanzierungsinstrumente der EU in Erwägung zu ziehen.
-